



Antrag auf Erlass einer Satzung des Sportreferates der LUH

Antrag: Der Studentische Rat möge gem. § 10 a lit. e folgende Satzung des Sportreferates erlassen:

“Satzung des Sportreferats der Leibniz Universität Hannover

Erlassen gem. § 10 a lit. e vom Studentischen Rat durch Beschluss vom tt.mm.jjjj

Präambel

Das Sportreferat als besonderes Organ der Studierendenschaft vertritt die Interessen der studentischen Sporttreibenden der Leibniz Universität Hannover. Aufgrund des hochschulübergreifenden Charakters des Hochschulsports in Hannover, wird eine Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften angestrebt. Diese Satzung des Sportreferats gibt hierfür den Rahmen.

§1 Grundsätzliches

(1) ¹Das Sportreferat ist ein besonderes Organ der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover gemäß § 5 Abs. 2 lit. c Satzung der Studierendenschaft der LUH (SVS).

(2) ¹Die Satzung des Sportreferats wird auf Grundlage von § 10a Abs. 1 lit e SVS durch den Studentischen Rat (StuRa) erlassen.

(3) Ordnungen der Studierendenschaft nach § 10 a Abs. 1 und 2 SVS sind für das Sportreferat bindend.

(4) Das Sportreferat ist an die Beschlüsse des StuRa gebunden.

§2 Aufgaben

(1) ¹Das Sportreferat übernimmt die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 - 3 SVS. Dabei vertritt das Sportreferat die Interessen der Studierenden der Leibniz Universität Hannover im Rahmen des Hochschulsportes, auch, aber nicht ausschließlich, gegenüber dem Zentrum für Hochschulsport (ZfH). ²Dabei hat das Sportreferat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung und Erstellung des Haushalts des Sportreferates,
- b) Vertretung als stimmberechtigte Mitglieder des Beirats des ZfH gem. § 4 Abs. 1 S. 1 lit.b Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport, insbesondere zur politischen Interessenvertretung der Studierenden,
- c) weitere politische Interessenvertretung der Studierenden im Hochschulsport, in der Regel gegenüber den Kooperationspartner*innen und in den entsprechenden Gremien,
- d) Aushandlung von Kooperationen,
- e) Förderung von Projekten und Innovationen im Hochschulsport Hannover,
- f) Mitarbeit im HVNB (Hochschulsportverband Niedersachsen/Bremen) und ADH (Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband),
- g) Öffentlichkeitsarbeit und

- h) Durchführung von Veranstaltungen und das Geben von Anregungen zur Gestaltung des Hochschulsports.

(2) ¹Das Sportreferat kann mit Zustimmung des StuRa zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gem. Abs. 1 S. 2 lit. c bis h Kooperationen eingehen und an Zusammenschlüssen mit Studierendenschaften anderer hannoverscher Hochschulen beteiligt sein. ²Dabei muss die strukturelle Unabhängigkeit von den Kooperationspartner*innen gewahrt bleiben. ³Die Zustimmung des StuRa erfordert eine Mehrheit seiner Mitglieder.

§3 Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung des Sportreferates wird auf Vorschlag des Sportreferates vom StuRa mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung muss mindestens den in § 3 SVS und § 3a dieser Satzung genannten Kriterien genügen.

(3) Regelt die Geschäftsordnung des Sportreferates nichts Abweichendes, ist die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sinngemäß anzuwenden.

§3a Besondere Regelungen

(1) Die Geschäftsordnung regelt außerdem

- a. die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. c bis h in Kooperationen und Zusammenschlüssen mehrerer Studierendenschaften gem. § 2 Abs. 2,
- b. die Verwendung und Vergabe der ihm zugewiesenen Finanzmittel und
- c. dabei insbesondere die getrennte Haushaltsführung des Sportreferats und der mit ihm durch einen Kooperationsvertrag gem. § 2 Abs. 2 verbundenen Dritten und Zusammenschlüsse.

§3b Kooperationsverträge

(1) Kooperationsverträge gem. § 2 Abs. 2 müssen Vorschriften enthalten, die

- a. die Selbstständigkeit des Sportreferats der LUH gewährleisten,
- b. die gemeinsame Verwendung von Mitteln durch die Vertragspartner:innen beinhalten,
- c. verhindern, dass finanzielle Mittel der Studierendenschaft zur direkten oder indirekten Finanzierung von nicht-studentischen Einrichtungen und Veranstaltungen der Hochschulen Hannovers verwendet werden und
- d. ein jährliches Kündigungsrecht mit Frist zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres festlegen,
- e. die Bewahrung des Vorbehaltes durch die Bestätigung der Studierendenschaft der LUH gem. Abs. 2 und 3 gewährleisten.

(2) ¹Kooperationsverträge werden durch das Sportreferat mit Zustimmung des StuRa gem. § 2 Abs. 2 geschlossen. ²Rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist ist die Genehmigung des StuRa für die geplante Verlängerung oder Kündigung des Kooperationsvertrages einzuholen.

(3) ¹Ergeben sich im Rahmen von Kooperationsverträgen finanzielle Verpflichtungen, dürfen diese erst wirksam werden, wenn die Beitragsordnung der Studierenden der LUH oder die Finanzordnung so angepasst wurden, dass die finanziellen Verpflichtungen durch die Änderungen vollständig abgedeckt werden, oder wenn dies bereits im Haushalt des Sportreferats berücksichtigt und im StuRa genehmigt worden ist.

(4) ¹Abweichend von §19 a SVS unterliegen Kooperationsverträge, die nicht unter Wahrung von Abs. 1 bis 4 geschlossen wurden, nicht der Präklusion. ²Wird ein Kooperationsvertrag unter Missachtung von Abs. 1 bis 4 geschlossen, kann er durch den Ältestenrat für ungültig erklärt werden. ³In diesem Falle ist der Vertrag zur nächstmöglichen Frist zu kündigen. ⁴Für den Fall, dass eine satzungsgemäße Wahl und Konstituierung des Sportreferats nicht erfolgt, ist durch den StuRa über die Fortsetzung oder

Kündigung von Kooperationsverträgen zu entscheiden.⁵Die Entscheidung des StuRa nach S. 4 ist vom AStA auszuführen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) ¹Das Sportreferat besteht aus 3 Referaten, solange der StuRa nichts Abweichendes beschließt. ²Die Anzahl von 3 Referaten darf nicht unterschritten werden.

(2) ¹Das Sportreferat wählt unter seinen Mitgliedern Verantwortliche gem. der Finanzordnung. ²Außerdem wählt es unter seinen Mitgliedern Verantwortliche gemäß der Ordnung für Datenschutz und digitale Infrastruktur. ³Die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben gem. § 2 erfolgt im Einvernehmen zwischen den Referent*innen.

§ 5 Wahl und Amtszeit

Die Vorschriften von § 17 SVS gelten entsprechend.

§ 6 Finanzen

(1) Das Sportreferat verwaltet seine Finanzen gem. den Vorschriften der Finanzordnung und den Rahmenrichtlinien des Präsidiums, die Teil dieser Satzung sind.

(2) ¹Das Sportreferat erstellt gem. Abs. 1 einen Haushaltsabschluss des laufenden Haushaltsjahres sowie einen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr. ²Haushaltsabschluss des laufenden Haushaltsjahres sowie der Haushaltsplan des kommenden Haushaltsjahres müssen durch den Studentischen Rat mit Mehrheit seiner Mitglieder genehmigt werden.

(3) Dem Sportreferat können AStA-Mittel gem. Finanzordnung zur eigenen Verwendung zugewiesen werden.

(4) Dem Sportreferat werden zweckgebundene Mittel zur Erfüllung seiner Kooperationsverträge zugewiesen, soweit diese in der Beitragsordnung oder dem Haushaltsplan des AStA vorgesehen sind.

(5) Das Sportreferat gibt sich Kriterien zur Mittelvergabe in sinngemäßer Übereinstimmung mit den Vorschriften gem. § 3a, § 3b Abs. 1 lit. c und unter besonderer Berücksichtigung von § 2.

§ 7 Übergangsvorschriften

(1) ¹Der Kooperationsvertrag zwischen AStA der LUH und dem Gemeinsamen Sportreferat vom 29.03.2020 endet, sofern er nicht bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gekündigt wurde, mit dem Inkrafttreten eines neuen Kooperationsvertrages zwischen dem Sportreferat und dem Gemeinsamen Sportreferat, spätestens jedoch mit Ende des Haushaltsjahres 2022. ²Wurde bis zum 01.12.2022 kein neuer Kooperationsvertrag mit dem Gemeinsamen Sportreferat geschlossen, so ist das Gemeinsame Sportreferat fristgerecht bis spätestens dem 15.12.2022 durch den AStA über die Kündigung zu informieren.

(2) § 4 Abs. 2 S. 2 findet erst nach Erlass einer Ordnung für Datenschutz und digitale Infrastruktur durch den StuRa Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage des Beschlusses durch den StuRa in Kraft."

Begündung: Die Gründe für diesen Vorschlag haben sich nicht wesentlich geändert. Im Vergleich zur letzten Fassung wurde geändert:

1. §4: Anzahl der Referate nicht mehr auf 3 beschränkt. Der StuRa kann selber beurteilen, welchen Arbeitsaufwand er für angemessen hält.

2. §5: Keine inhaltliche Änderung. Ist so kürzer und muss bei Änderungen in § 17 SVS nicht jedes Mal angepasst werden.

Die ursprüngliche Begründung des Antrages:

Der Studentische Rat hat dem AStA und den AStA-Sportreferent*innen den Auftrag erteilt, gemeinsam eine Satzung auszuarbeiten. Im Zuge der Korrespondenz und eines Treffens hat sich herausgestellt, dass über die Vorstellung zur Arbeit des Gremium, aber ganz besonders auch zur strukturellen Zugehörigkeit zur verfassten Studierendenschaft der LUH ein unüberbrückbarer Dissens besteht. Einig waren wir uns in einem Punkt: Das Sportreferat soll weiter bestehen. Der AStA sieht eine Interessenvertretung der Studierenden im Hochschulsport als wichtig an. Wichtig ist, dass es eine Grundlage für die Arbeit dieses Organs gibt. Dies ist bis heute mit dem Fehlen der Satzung des Sportreferats nicht der Fall. Die Auffassung der Sportreferent*innen die Satzung des Gemeinsamen Sportreferates sei ausreichend, verdeutlicht ein Problem: Die strukturelle Trennung zwischen dem Gemeinsamen Sportreferat, einem Zusammenschluss von hannoverschen Studierendenschaften und dem Sportreferat der LUH wurde nicht nachvollzogen; die Interessen der Studierenden der LUH wurden neben denen z.B. der Angestellten des Zentrum für Hochschulsport vertreten. Nun haben wir nichts gegen eine angemessene Vertretung der Beschäftigten. Dies ist jedoch nicht Aufgabe eines Gremium der studentischen (!) Selbstverwaltung.

Vorgeschlagene Modelle bringen Schwierigkeiten mit sich: Die Obleute-Versammlung (OV) könne zu einem Gremium des Sportreferats der LUH gemacht werden, bei dem die anderen Hochschulen dann nur Rederecht eingeräumt bekämen und nicht an Entscheidungsfindungen beteiligt wären. Dies wäre wahrscheinlich grundsätzlich möglich. Problematisch ist jedoch, dass die Zusammensetzung der OV wesentlich von der Anzahl der angebotenen Kurse am ZfH zusammenhängt. Damit hätte das ZfH indirekt Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Zusammensetzung der OV. Die grundsätzliche Möglichkeit dieses Szenarios sollte ausgeschlossen werden. Eine hochschulweite Wahl der OV wäre nicht über die Wahlleiterin der LUH möglich. Grundsätzlich wäre, so die Wahlleiterin, sei die Studierendenschaft selber für die Organisation dieser Wahlen zuständig. Die Wahl der Ausländer*innensprecher*innen im Zuge der Hochschulwahlen sei historisch gewachsen und eine Ausnahme. Weiter müsste dafür das Gemeinsamen Sportreferat aufgelöst werden. Dies würde die Zustimmung aller ASten benötigen und das Vermögen müsste irgendwie aufgeteilt werden. Es ist fraglich, ob die ASten einer Situation, in der sie Beiträge an ein Gremium der LUH zahlen, um ein Rederecht zu bekommen, akzeptieren würden - ganz abgesehen davon, dass dies nicht unserem Maßstab einer gleichberechtigten Zusammenarbeit gerecht werden würde. Unter anderem deshalb ziehen wir die Wahl des Sportreferats durch den StuRa vor.

Ein aus unserer Sicht besserer Weg ist es, die Verhältnisse im Inneren zu klären, bevor das Verhältnis nach außen geklärt wird. Als Folge dessen wurde die die vorliegende Satzung entworfen. Zu den einzelnen Punkten:

- a) § 1 klärt die Position als besonderes Organ der Studierendenschaft und die Weisungsbefugnis des StuRa
- b) § 2 klärt die Aufgaben. Hier wurden einige Aufgaben explizit aus einem Entwurfsvorschlag des Gemeinsamen Sportreferats übernommen. Hier soll auch die Möglichkeit gegeben werden, Kooperationsverträge, wie mit dem ZfH, abzuschließen und Zusammenschlüsse, wie eben das Gemeinsame Sportreferat, zu bilden, oder diesen Beizutreten. Dabei soll die Unabhängigkeit gewahrt und das Sportreferat als Gremium mit eigenen Interessen sichergestellt werden.
- c) § 3 regelt die Grundsätze zur Geschäftsordnung. Hier wurde der Vorschlag durch das Sportreferat analog den Regelungen zur GO des AStA eingefügt.
- d) § 3a trägt dem Umstand Rechnung, dass die studentische Interessenvertretung im Hochschulsport einen hochschulübergreifenden Charakter hat.
- e) § 3b klärt, unter Welchen Bedingungen Kooperationsverträge geschlossen werden können. Die Bedingungen sind eng umrissen. Dies hängt mit den Umständen zusammen, unter denen unbeabsichtigt finanzielle Verpflichtungen für die Studierendenschaft entstehen können. Für den StuRa ist eine vergleichsweise scharfe Kontrollfunktion vorgesehen. Hier empfehlen wir, dies für den Anfang zu etablieren und dann, wenn die grundlegenden Strukturen aufgebaut sind, diese Punkte

entsprechend zu lockern. Die Änderungen dienen dazu, realistische Bedingungen für die Aushandlung von Verträgen bei gleichzeitiger Sicherheit für die Studierendenschaft zu behalten. In diesem Sinne wurde auch der alte Buchstabe c gestrichen und an anderer Stelle (Abs. 5 S. 4 und 5) berücksichtigt. Veranstaltung als mögliche zusätzliche Option zur Querfinanzierung wurden ausgeschlossen.

- f) § 4 behält die Anzahl der Referent*innen bei, ermöglicht aber eine dem Arbeitsaufwand angemessene Anpassung der Anzahl der Referate. Die Ordnung für Datenschutz und Digitale Infrastruktur wird hier eingeführt. Die Änderungen sollen zeigen, dass die übrigen Aufgaben durch alle gemeinsam wahrgenommen werden soll.
- g) § 5 sieht für Wahl, Abwahl und Amtsübergabe der Sportreferent*innen Regeln vor, wie sie auch im StuRa für den AStA gelten.
- h) Bisher ist offen, wie die Finanzierung fortgeführt werden soll. Hierfür gibt es prinzipiell mehrere Möglichkeiten. Dieser § 6 soll diese offenhalten. Die Kriterien zur Mittelvergabe des Gemeinsamen Sportreferats können ein erster Anhaltspunkt für das Sportreferat sein. Die Änderungen sollen verdeutlichen, dass die Kriterien zur Mittelvergabe nicht für sich selber stehen, sondern in das Gesamtgefüge von Satzungen und Ordnungen eingebettet ist.
- i) § 7 regelt, wie mit dem bereits bestehenden Kooperationsvertrag zwischen dem AStA und dem Gemeinsamen Sportreferat verfahren werden soll. Bedingung ist, dass der Vertrag nicht vorher gekündigt wird, was aufgrund der unklaren rechtlichen Situation ggf. schon Ende Dezember erfolgen muss, wenn die Studierendenschaft einen finanziellen Schaden ohne geeignete Repräsentation vermeiden möchte. Die neuen Absätze 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass Normen zitiert werden, die es zur Einführung der Satzung des Sportreferates noch nicht gibt.
- j) § 8 ist selbsterklärend.

Abschließend soll betont werden, dass es sich bei der vorliegenden Ausarbeitung um einen Vorschlag handelt, den der AStA als gangbar zur Diskussion stellt. Ziel ist eine Grundlage für ein legitimes Handeln der Sportreferent*innen und eine Rückführung in das Bewusstsein der Studierendenschaft. Dies erscheint uns notwendig. Die Debatte im StuRa wird sicher kontrovers geführt werden. Wir bedauern, dass kein Konsens mit den Sportreferent*innen gefunden werden konnte, sehen uns aber aufgrund der drängenden Zeit zu diesen Schritt gezwungen. Fragen und Anregungen können gerne an fachschaften@asta-hannover.de geschickt werden.